BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG **Drucksache 23/1556**

23. Wahlperiode **30.09.25**

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 22.09.25

und Antwort des Senats

Betr.: Wie wird der Kinderschutz in örU und EA in Hamburg sichergestellt?

Einleitung für die Fragen:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist wichtig. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Kinder und Jugendliche sollen in allen Lebenslagen sicher aufwachsen können. Dies gilt selbstverständlich auch und insbesondere für Kinder und Jugendliche, die in öffentlich-rechtlichen Unterkünften (örU) leben.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Verpflichtung der zuständigen Behörden, Träger und Einrichtungen und orientiert sich an gesetzlichen Vorgaben sowie an verbindlichen Qualitätsstandards. Vor diesem Hintergrund stützen sich die bei F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) geltenden Standards auf folgende Konzepte und Dienstanweisungen: Compliance-Kodex | Fördern & Wohnen, Gewaltschutzkonzept, Kinderschutzkonzept und Unternehmensleitbild sowie interne Dienstanweisungen, die für das gesamte Unternehmen gültig sind, siehe https://www.foerdernundwohnen.de/unternehmen/feedback-und-compliance/compliance/compliance-kodex/. Alle Konzepte und Dienstanweisungen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und kontinuierlichen Fortschreibung. Neue Mitarbeitende werden im Rahmen einer Einarbeitungswoche umfassend zu den vorgenannten Inhalten geschult.

Im Übrigen hat der Senat zum Thema Kinderschutz in den Drs. 23/526, 23/759, 23/1055, 22/15302 sowie 23/580 ausführlich Stellung genommen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

Frage 1: *In wessen Steuerungs- und Aufsichtsverantwortung liegt der strukturelle Kinderschutz in örU und EA in Hamburg, das heißt Kindeswohlgefährdungen, die infolge der Unterbringung entstehen?*

Frage 2: *Welche Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber in welchen behördlichen Strukturen haben aktuell den Auftrag, den strukturellen Kinderschutz in öffentlich-rechtlichen Unterkünften sicherzustellen?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die Steuerungs- und Aufsichtsverantwortung für das Thema obliegt den zuständigen Behörden und Ämtern, teilweise in behördenübergreifender Zusammenarbeit. Für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (örU) ohne Erstaufnahme (EA) sind die für Soziales zuständige Behörde und die für Familie zuständige Behörde gemeinsam in der Verantwortung für Kinderschutzaspekte der untergebrachten Personen.

Für die EA ist ministeriell die Behörde für Inneres und Sport, Amt für Migration zuständig.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Welche konkreten Ziele verfolgt der Senat beziehungsweise die zuständigen Fachbehörden für 2024 und 2025 zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte in örU und den EA? Welche parlamentarischen Ausschüsse sind dabei einbezogen und gegenüber welchen parlamentarischen Ausschüssen ist der Senat in Bezug auf den Kinderschutz in örU auskunftspflichtig?*

Antwort zu Frage 3:

Die Sicherung und Förderung des Kindeswohls, die Etablierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und die stetig zunehmende Sensibilisierung von Mitarbeitenden der Einrichtungen bleiben Ziele des Senats. Derzeit erarbeitet das Amt für Migration in enger Zusammenarbeit mit F&W ein Kinderschutzkonzept für die EA.

Die Entscheidung über die Befassung in Ausschüssen erfolgt durch die Bürgerschaft durch Mehrheitsbeschluss.

Frage 4: *In welchen regelhaften Verfahren und Gremien erfolgt konkret die Abstimmung der Kinderschutzziele der zuständigen Fachbehörden mit den Umsetzungen in den Einrichtungen und den Bezirksämtern?*

Antwort zu Frage 4:

Die Abstimmung der Kinderschutzziele erfolgt in fest etablierten Gremien und Verfahren zwischen den zuständigen Fachbehörden, den Einrichtungen und den Bezirksämtern. Dazu gehören insbesondere der Austausch zum „Kinderschutz in öffentlich-rechtlicher Unterbringung (örU)“ sowie das Gremium „Kindeswohlgefährdung an Standorten für Geflüchtete“. Für das Modellprojekt „Schutzkonzeptentwicklung für die Unterkunft Schnackenburgallee“ ist zudem eine eigene Begleitgruppe eingerichtet. In der Erstaufnahme bestehen derzeit noch keine entsprechenden Verfahren, die im Rahmen der Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts für die Erstaufnahme weiter zu bewegen sind.

Frage 5: *Welche Gefährdungsmomente für Kinder und Jugendliche in öffentlich-rechtlichen Unterkünften werden vom Senat beziehungsweise den zuständigen Fachbehörden als kritisch erachtet und wie ist die behördliche Strategie zu deren Beseitigung?*

Antwort zu Frage 5:

In öffentlich-rechtlichen Unterkünften werden Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung geprüft. Hierfür gibt es in den Einrichtungen hinterlegte Verfahrensbeschreibungen, die das Vorgehen gemäß §§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und 8a SGB VIII verbindlich regeln. Ergeben sich daraus Notwendigkeiten der Information der Jugendämter, so erfolgen Mitteilungen an die Jugendämter. Bei Eingang von Mitteilungen zu Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nimmt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) eine Gefährdungseinschätzung vor und handelt umgehend entsprechend. Sieht er ebenfalls Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, nimmt er Kontakt mit der Familie auf und recherchiert den Sachverhalt und leitet notwendige Maßnahmen zur Unterstützung oder zum Schutz des Kindes ein.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Welche Ämter und Behörden, vertreten durch welche Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber sind in Bezug auf den Kinderschutz gegenüber dem Betreiber f & w fördern und wohnen AöR weisungsbefugt?*

Frage 7: *Wie wird diese Weisungsbefugnis (konkret) ausgeübt?*

Frage 8: *Was ist die Konsequenz, wenn der Betreiber den Weisungen nicht folgt oder seinerseits zum Beispiel finanzielle Bedingungen an die kinderschutzbezogenen Weisungen knüpft?*

Antwort zu Fragen 6, 7 und 8:

F&W hat die allgemeinen Gesetze zu beachten und unterliegt auch hinsichtlich des Kinderschutzes der Aufsicht der dafür zuständigen Behörden. Die für Soziales zuständige Behörde übt nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts F&W fördern und wohnen AöR die Rechts- und Organaufsicht aus. Im Übrigen siehe Antworten zu 1 und 2.

Frage 9: *Welche Finanzmittel sind für die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen direkt in örU für die Betreiber vorgesehen, wer ist für die Ausgestaltung/Mittelverwendung und Qualitätssicherung fachlich zuständig?*

Antwort zu Frage 9:

Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen werden bei der Errichtung von Einrichtungen mitgedacht (zum Beispiel Errichtung von Spielmöglichkeiten auf dem Außengelände) und im Betrieb berücksichtigt. Die Ausgestaltung und Mittelverwendung obliegen dem Betreiber. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *Welche Anstrengungen unternimmt der Senat im Rahmen seiner Fachkräftestrategie, um genügend Fachkräfte für den Kinderschutz und die Umsetzung der Kinderrechte aus- und fortzubilden? Welche Standards legt der Senat beziehungsweise die zuständigen Fachbehörden dabei zugrunde? Werden dabei die vorhandenen Fachkonzepte der NGO-Mitarbeiterschulungen berücksichtigt?*

Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 10:

Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) setzt in Hamburg die Weiterbildungsreihe „Neu im ASD“ für jährlich rund 95 neue Fachkräfte um. Die modular aufgebaute Reihe umfasst insgesamt 23 Fortbildungstage und legt den Schwerpunkt auf die vielfältigen Aspekte des Kinderschutzes. Die Qualität und Aktualität der Inhalte werden kontinuierlich durch das Gremium „AG Einarbeitung ASD“ überprüft und weiterentwickelt.

Ergänzend dazu bietet das SPFZ viermal jährlich den neuntägigen „Zertifikatskurs zur insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft (nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG)“ an. Diese Weiterbildung richtet sich an bereits im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft.

Darüber hinaus findet zweimal jährlich die dreitägige Fortbildung „Basisqualifizierung Kinderschutz für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen“ statt. Zielgruppe sind Mitarbeitende Hamburger Träger, Landesbetriebe und Anstalten. Mit diesen Angeboten werden jährlich etwa 100 Personen erreicht und qualifiziert. Für die Teilnahme gelten spezifische Zugangsvoraussetzungen, wie zum Beispiel einschlägige mehrjährige Berufserfahrung.

Das Thema „Kinderrechte“ ist in allen genannten Veranstaltungen fest im Curriculum verankert.

Weiterhin werden zwei Formate im Bereich Kinderschutz im SPFZ angeboten, die sich speziell an Mitarbeitende freier Träger, Landesbetriebe und des ASD richten und den Fokus auf die öffentlich-rechtliche Unterbringung legen. Diese Seminare umfassen acht beziehungsweise 16 Unterrichtseinheiten.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Welche Fortbildungsangebote stellt das Unternehmen f & w fördern und wohnen AöR seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich „Kinderschutz“ zur Verfügung? Wie viele Termine pro Jahr und wie viele Unterrichtseinheiten beinhaltet ein Fortbildungstermin, Wie werden diese Angebote den ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgeteilt?*

Antwort zu Frage 11:

Über das Zentrum für Aus- und Fortbildung (ZAF) bietet F&W zwei Fortbildungen an. Zum einen die Fortbildung „Kindesmisshandlung in der Familie: erkennen/verstehen/helfen“ mit einem Umfang von neun Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten. In den Jahren 2023 und 2024 gab es jeweils drei Termine dieser Fortbildung, im Jahr 2025 insgesamt fünf Termine. Zum anderen die Fortbildung „Gewalt gegen Minderjährige – Sexualisierte Gewalt und der Umgang damit“ mit ebenfalls einem Umfang von neun Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten. Im Jahr 2023 gab es vier Termine dieser Fortbildung, im Jahr 2024 drei Termine und im Jahr 2025 insgesamt zwei Termine.

Die Fortbildungen sind über das ZAF-Portal für alle Mitarbeitenden online zugänglich. F&W erstellt alle zwei Jahre einen neuen F&W-internen Fortbildungskatalog und verschickt diesen per E-Mail an alle Mitarbeitenden, um sie über die momentanen Angebote zu informieren. Die Angebote aus diesem Katalog werden gemeinsam mit dem ZAF spezifisch für F&W erstellt und sind an die besonderen Erfordernisse des Unternehmens angepasst. Veranstaltungen, die nicht ausgebucht sind, werden zusätzlich durch die Abteilung Personalentwicklung und den Kinderschutz-Newsletter durch das Referat Kinderschutz per E-Mail beworben. Im Kinderschutzkonzept sowie im Einarbeitungsleitfaden wird auf die (verpflichtenden) Fortbildungen für alle betreffenden Mitarbeitenden hingewiesen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Darüber hinaus führt F&W im Rahmen der verpflichtenden „Unterkunfts- und Sozialmanagement (UKSM)-Einarbeitungswoche“ eine Schulung zum Thema „Gewalt- und Kinderschutzkonzept“ für neue Mitarbeitende im Bereich öffentlich-rechtliche Unterbringung durch. Die Schulung hat einen Umfang von 60 Minuten. Das Angebot richtet sich an neue Mitarbeitende und wird bedarfsgerecht und abhängig von der Anzahl der Neueinstellungen durchgeführt. Vor diesem Hintergrund variiert die Anzahl an Terminen und Teilnehmenden.

Frage 12: *Welche Fortbildungsangebote im Bereich Kinderschutz stellt die Stadt Hamburg Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Flüchtlingsunterkünfte zur Verfügung?*

Antwort zu Frage 12:

Siehe Antwort zu 10.

Frage 13: *Welche Qualitätsmerkmale zeichnen Kinderschutzfortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften (Erstaufnahmen und Folgeunterkünfte und Interimsstandorte) aus? Bitte Mindestdauer/Zertifizierung der Fortbildungsanbieter/Fachnachweis zum Beispiel über eine Prüfung nennen.*

Antwort zu Frage 13:

Das SPFZ setzt in seinen Kinderschutzfortbildungen sowohl in der Praxis des Kinderschutzes als auch in der Erwachsenenbildung ausschließlich erfahrene Referierende ein. Sie haben in Kinderschutzzentren oder ASD und der Tätigkeit als Supervisor/in umfassende Kinderschutzerfahrung aus mehreren Perspektiven und können so den Teilnehmenden Sicherheit in der Einschätzung von Anhaltspunkten und Situationen geben.

Die Kinderschutzfortbildungen im ZAF werden durch die Kinderschutzkoordination des Bezirksamts Hamburg-Mitte durchgeführt. Die Dozentinnen und Dozenten sind insofern erfahrene Fachkräfte im Sinne des § 8 SGB VIII. Die interne Schulung im Rahmen der UKSM-Einarbeitungswoche zum Thema Gewalt- und Schutzkonzept wird durch das Kinderschutzreferat von F&W durchgeführt, dessen Mitarbeitende im Sinne des § 8 SGB VIII als erfahrene Fachkräfte über die erforderliche Erfahrung verfügen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

Frage 14: *Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen f & w fördern und wohnen AöR haben in 2023 und 2024 an einer Kinderschutzfortbildung teilgenommen?*

Antwort zu Frage 14:

An der Fortbildung „Kindesmisshandlung in der Familie: erkennen/verstehen/helfen“ haben im Jahr 2023 insgesamt 27 Mitarbeitende von F&W teilgenommen, im Jahr 2024 waren es 25 Mitarbeitende. An der Fortbildung „Gewalt gegen Minderjährige – Sexualisierte Gewalt und der Umgang damit“ haben im Jahr 2023 insgesamt 23 Mitarbeitende von F&W teilgenommen, im Jahr 2024 waren es zwölf Mitarbeitende.

Darüber hinaus sind alle neuen Mitarbeitenden seit 2023 durch die Grundlagenschulung „Gewalt- und Kinderschutzkonzept“ der UKSM-Einarbeitungswoche sensibilisiert worden.

Frage 15: *Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flüchtlingsunterkünfte, die Familien unterbringen, verpflichtet, Kinderschutzfortbildungen zu besuchen?*

Falls ja, welche?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 15:

Die Fortbildung „Kindesmisshandlung in der Familie: erkennen/verstehen/helfen“ und die Teilnahme an der Schulung „Gewalt- und Kinderschutzkonzept“ sind verpflichtende Veranstaltungen für neue Mitarbeitende im Bereich der öffentlichen Unterbringung. Die Veranstaltung „Gewalt gegen Minderjährige – Sexualisierte Gewalt und der Umgang damit“ wird durch das Referat Kinderschutz empfohlen und richtet sich vor allem an Mitarbeitende mit einem erhöhten Bedarf an Spezialwissen.

Frage 16: *Safe-guarding-Standards sind eine international anerkannte und etablierte Methode, um Kinder und Jugendliche vor Schädigungen zu schützen, die zum Beispeil durch das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, durch eine betriebsinterne Politik oder durch Betriebsziele (unbeabsichtigt) entstehen können. Hat das Unternehmen f & w fördern und wohnen AöR Safe-guarding-Standards für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?*

Falls ja, wie werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Safe-guarding-Standards geschult? Ist die Verpflichtung zu Safe-guarding-Standards Bestandteil der Arbeitsverträge?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 16:

Siehe Vorbemerkung.